

## **Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich „Westliche Sieleräcker II“**

### **§ 5 Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 16.09.1997 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

Niederstotzingen, den 16. September 1997

gez. Kieninger

Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 15.01.1997 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Westliche Sieleräcker II“ gefasst. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
- |            |                        |
|------------|------------------------|
| Im Norden: | Ulmer Straße           |
| Im Osten : | Fahrtalweg/Felsengasse |
| Im Süden:  | Flst. 321              |
| Im Westen: | Feldweg Flst. 327      |
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 09.09.1997 maßgebend, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.  
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.